

Zuchtprogramm für die Rasse Anglo-Araber des Verbandes der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. (VZAP)

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	4
2.	Geographisches Gebiet.....	4
3.	Umfang der Zuchtpopulation	4
4.	Zuchtziel.....	4
(4.1)	Rassebeschreibung.....	4
(4.1.1)	Anglo-Araber der Sektion I (AA).....	4
(4.1.2)	Anglo-Araber der Sektion I Anhang AAC (Anglo Arabe De Complement)	5
(4.1.3)	Anglo-Araber der Sektion II (AA)	5
(4.1.4)	Anglo-Araber der Sektion II Anhang AAC (Anglo Arabe De Complement)	5
(4.1.5)	Anglo-Araber der Sektion III AACR (Anglo Arabe De Croisement)	5
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	5
6.	Selektionsmerkmale	7
7.	Zuchtmethode	8
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	9
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	10
(9.1)	Zuchtbuch für Hengste	11
(9.1.1)	Hengstbuch I für Sektion I AA und Sektion II AA und Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
(9.1.2)	Anhang zum Hengstbuch I für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
(9.1.3)	Hengstbuch II für Sektion I AA und Sektion II AA (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .	12
(9.1.4)	Anhang zum Hengstbuch II für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
(9.1.5)	Hengstbuch II für Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
(9.1.6)	Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
(9.2)	Zuchtbuch für Stuten	13
(9.2.1)	Stutbuch I für Sektion I AA und Sektion II AA und Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
(9.2.2)	Anhang zum Stutbuch I für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
(9.2.3)	Stutbuch II für Sektion I AA und Sektion II AA (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
(9.2.4)	Anhang zum Stutbuch II für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
(9.2.5)	Stutbuch II für Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
(9.2.6)	Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	14
(10.1)	Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	14
(10.1.1)	Ausstellung eines Abstammungsnachweises	14
(10.1.2)	Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	14
(10.2)	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	15
(10.2.1)	Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	15

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	15
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	15
11. Selektionsveranstaltungen	15
(11.1) Körung.....	15
(11.2) Stutbucheintragung	16
(11.3) Leistungsprüfungen	16
(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	16
(11.3.1.1) VZAP-Feldprüfung	16
(11.3.1.2) ZSAA-Feldprüfung	19
(11.3.1.3) 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	19
(11.3.1.4) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	19
(11.3.1.5) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten	19
(11.3.1.6) Turniersportprüfung	20
(11.3.1.7) Distanzsportprüfung als Feldprüfung	20
(11.3.1.8) Rennsportprüfung	21
(11.3.1.9) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	21
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	23
(11.3.2.1) Stationsprüfung als 14-tägige Leistungsprüfung CII.....	23
(11.3.2.2) Feldprüfung für Stuten - Zuchtrichtung Reiten (EI).....	24
(11.3.2.3) Turniersportprüfung (LPO).....	25
(11.3.2.4) Zuchtstutenprüfung über Distanzritte	26
(11.3.2.5) Stutenleistungsprüfung über Distanzritte	26
(11.3.2.6) Turniersportprüfung über Distanzritte.....	27
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	27
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	27
(13.1) Künstliche Besamung	27
(13.2) Embryotransfer	28
(13.3) Klonen	28
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	28
15. Zuchtwertschätzung.....	29
16. Beauftragte Stellen	33
17. Weitere Bestimmungen.....	34
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	34
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	34
(17.3) Transponder	34
(17.4) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten	34
(17.5) Tierärztliche Bescheinigung, Erklärung über verabreichte Medikamente	35
Anlagen	38
Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	38

Anlage 2: HLP-Richtlinien für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten	39
---	----

Zuchtprogramm für die Rasse Anglo-Araber des Verbandes der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. (VZAP)

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Confédération International de L'Anglo-Arabe (C.I.A.A.), Jolimont, 64520 Sables, Frankreich ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Anglo-Araber führt. Die C.I.A.A. ist die Dachorganisation, die zusammen mit ihren Mitgliedszuchtverbänden die Grundsätze über den Ursprung der Rasse Anglo-Araber festlegt.

Der VZAP führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.angloarabhorses.com aufgestellten Grundsätze ein.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes www.vzap.org veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchgeführt wird, umfasst neben Deutschland:

EU-Mitgliedsstaaten:
Luxemburg

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand 27.06.2023):

Stuten: 11

Hengste: 7

Züchter: 8

4. Zuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der Anglo-Araber ist ein elegantes, großliniges Reitpferd, mit einem harmonischen, für alle Reitzwecke geeigneten Körperbau.

Der Anglo-Araber soll darüber hinaus vor allem Gesundheit, Fruchtbarkeit, Leistungsbereitschaft und gutes Temperament haben. Er soll in einem klaren Erscheinungsbild entsprechend den Zuchtzielen stehen.

(4.1) Rassebeschreibung

Als Anglo-Araber wird ein Pferd bezeichnet, das auf unterschiedlicher Ausgangsbasis Blutanteile des Arabers und des Englischen Vollbluts vereint.

Nach den Regeln der C.I.A.A. werden Anglo-Araber in drei Sektionen eingeteilt, die folgendermaßen definiert sind:

(4.1.1) Anglo-Araber der Sektion I (AA)

Pferde, die als Vorfahren ausschließlich Englische Vollblüter, Arabische Vollblüter und Anglo-Araber der Sektion I haben und die in ein Zuchtbuch **eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen** sind. Der Anteil Arabischen Vollblutes muss mindestens 25 % betragen.

(4.1.2) Anglo-Araber der Sektion I Anhang AAC (Anglo Arabe De Complement)

Pferde, die als Vorfahren ausschließlich Englische Vollblüter, Arabische Vollblüter (AV gemäß Definition WAHO) und Anglo-Araber der Sektion I haben und die in ein **Zuchtbuch eines anerkannten Zuchtverbandes** eingetragen sind. Der Anteil Arabischen Vollblutes beträgt weniger als 25 %.

(4.1.3) Anglo-Araber der Sektion II (AA)

Pferde, die in der 4. Generation maximal einen Vorfahren aufweisen der nicht zu den Rassen Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber sowie Anglo-Araber gehört. Dieser Vorfahre darf aber weder einer Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse angehören, noch unbekannter Abstammung sein. Der Anteil arabischen Blutes muss **mindestens 25 %** betragen. Für die Berücksichtigung des Araberblutanteils der Shagya-Araber und Araber gelten die Bestimmungen der C.I.A.A. in der jeweils gültigen Fassung.

(4.1.4) Anglo-Araber der Sektion II Anhang AAC (Anglo Arabe De Complement)

Pferde, die in der 4. Generation maximal einen Vorfahren aufweisen der nicht zu den Rassen Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber sowie Anglo-Araber gehört. Dieser Vorfahre darf aber weder einer Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse angehören, noch unbekannter Abstammung sein. Der Anteil arabischen Blutes beträgt **weniger als 25 %**. Für die Berücksichtigung des Araberblutanteils der Shagya-Araber und Araber gelten die Bestimmungen der C.I.A.A. in der jeweils gültigen Fassung.

(4.1.5) Anglo-Araber der Sektion III AACR (Anglo Arabe De Croisement)

Pferde die die Anforderungen für die Eintragung in Sektion I und Sektion II nicht erfüllen, können in die

Sektion III eingetragen werden, wenn sie aus einer Anpaarung stammen, bei der

- ein Elternteil der Rasse Anglo-Araber, Englisch Vollblut, Vollblut- oder Shagya Araber stammt, und
- der andere Elternteil einer von der World Breeding Federation of Sport Horses (WBFSH) anerkannten Rasse zugehört.

Es sind drei registrierte Generationen erforderlich, in denen kein Vorfahre dem Typ Cob, oder einer Pony- oder Kaltblutrasse angehören darf oder unbekannt ist. Mindestens ein Vorfahre muss Englisch Vollblut sein und der arabische Blutanteil muss mindestens 12,5 % betragen. Für die Berücksichtigung des Araberblutanteils der Shagya-Araber und Araber gelten die Bestimmungen der C.I.A.A. in der jeweils gültigen Fassung.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Anglo-Araber
Herkunft	Europa, insbesondere Frankreich und Polen
Größe	155 - 168 cm, geringe Unter- und Übergrößen können toleriert werden.
Farben	Alle Farben

Äußere Erscheinung

Typ Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines schönen eleganten und harmonischen Reitpferdes stehen. Die Prägung durch die Blutanteile des Arabers und des Englischen Vollblüters sollen insbesondere durch seine feine trockene Textur und die seidige Feinheit des Haares sowie entsprechende Details in Kopf und Körper zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen einen deutlich ausgeprägten Geschlechtsausdruck zeigen, wobei die Spätreife der arabischen Pferde zu berücksichtigen ist.
Unerwünscht sind Zuchttiere mit unklarem Rassetyp bzw. indifferentem Geschlechtstyp.

Gebäude

- Kopf** Erwünscht: Der Kopf soll klein, trocken und markant sein. Die Augen sollen groß und dunkel sein, weit auseinanderliegend. Die Nüstern sollen dunkel, groß und sehr erweiterungsfähig sein. Gute Ganaschenfreiheit und regelmäßige Gebissstellung sollen gegeben sein.
Unerwünscht sind große, schwere, derbe Köpfe, kleine Augen, höher oder sehr seitlich gestellte Augen, enge Ganaschen und alle Formen von Gebissanomalien.
- Hals** Erwünscht ist ein langer, edler Reitpferdehals mit feiner Kehle, leichtem Genick und gewölbter Kammlinie.
Unerwünscht ist ein zu hoch oder zu tief angesetzter Hals sowie ein ausgeprägter Unterhals. Insbesondere ein kurzer, schwerer Hals ist negativ zu bewerten.
- Schulter und Sattellage** Erwünscht ist eine große schräge Schulter und ein markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist.
Unerwünscht sind kleine flache steile Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.
- Rücken** Erwünscht ist ein mittellanger, gut geschlossener, harmonisch geschwungener Rücken mit guter Bemuskelung, die eine elastische Rückentätigkeit ermöglicht.
Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, ein weicher Rücken mit matter bzw. strammer, aufgewölbter Nierenpartie.
- Kruppe** Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.
Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende oder kurze Kruppe.
- Gliedmaßen** Erwünscht ist ein trockenes, gut bemuskelt Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschienten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.
Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange, zu steile oder zu weiche Fesselung, zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen, angedrückte Ellbogen.
- Hufe** Erwünscht sind wohlgeformte, zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.
Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen z.B. zu enge spitze stumpfe weite Hufe und flache Trachten.

Bewegungsablauf

- Korrektheit des Ganges** Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.
Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang sowie drehende Gelenke.
- Schritt** Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.
Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.
- Trab:** Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab, mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität sowie erkennbarer Schwebephase.
Unerwünscht ist ein taktunreiner, kraftloser, kurz gebundener, flacher, schwungloser oder festgehaltener Trab.

<i>Galopp</i>	<u>Erwünscht</u> ist ein taktreiner (3-Takt), fleißiger, kraftvoller, erhabener, schwingvoller, elastischer und raumgreifender Galopp. <u>Unerwünscht</u> ist ein taktunreiner, schleppender, kurzer, flacher, schwingloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp, mit eiliger Repetition.
<i>Springen</i>	<u>Erwünscht</u> ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen, schnellem, gut angewinkeltem Vorderbein, mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht. <u>Unerwünscht</u> ist ein unwilliges, ängstliches unkontrolliertes Springen, ein hängendes Vorderbein, hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

Innere Eigenschaften/Gesundheit

<i>Interieur</i>	<u>Erwünscht</u> ist ein vertrauensvolles, gutartiges Verhalten, jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang, mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen. <u>Unerwünscht</u> ist ein falsches, hinterhältiges, schreckhaftes, überängstliches Verhalten im Umgang, panische, unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.
<i>Gesundheit</i>	<u>Erwünscht</u> ist eine allgemein robuste Gesundheit, Langlebigkeit und Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern.

6. Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen (Körung, Stutbucheintragen,) werden im Rahmen der Bewertung der äußeren Merkmale folgende Selektionsmerkmale mit jeweils einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten nach dem in der Satzung Nummer B.15 erläuterten System.

a) Hengste

Für die Eintragung in die Klassen des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Kopf und Hals
3. Sattellage und Oberlinie
4. Körper
5. Vordergliedmaßen
6. Hintergliedmaßen
7. Korrektheit des Ganges
8. Schritt
9. Trab
10. Galopp
11. Gesamteindruck und Entwicklung
12. Springveranlagung als Durchschnittsnote (eine Kommastelle kaufmännisch gerundet) aus den Einzelnoten für Springvermögen und -manier

Für ältere Hengste, die bereits eine Leistungsprüfung mit einer Springnote (Freispringen und/oder Parcoursspringen) erfolgreich absolviert haben, kann diese herangezogen werden, wenn der Hengst altersbedingt nicht mehr am Freispringen teilnehmen kann.

b) Stuten

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Kopf und Hals
3. Sattellage und Oberlinie
4. Körper
5. Vordergliedmaßen
6. Hintergliedmaßen
7. Korrektheit des Ganges
8. Schritt
9. Trab
10. Galopp
11. Gesamteindruck und Entwicklung

Selektionsmerkmale Leistungsprüfung

Im Rahmen von Leistungsprüfungen werden bei einem gerittenen Pferd, in Abhängigkeit der gewählten Prüfungsform, mindestens folgende Selektionsmerkmale bewertet:

- Interieur
- Schritt unter dem Reiter
- Trab unter dem Reiter
- Galopp unter dem Reiter
- Rittigkeit / Reitanlage unter dem Reiter
- Springanlage
- Geländeeignung unter dem Reiter
- Rennleistung unter dem Reiter
- Konstitution/Kondition

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Zuchtauglichkeit

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methoden der Reinzucht angestrebt. Zugelassene Rassen sind: Englisch Vollblut, Arabisch Vollblut, Araber und Shagya-Araber, sowie Pferde, die einer von der World Breeding Federation of Sport Horses (WBFSH) anerkannten Rasse zugehören.

Im Rahmen der Zuchtmethode werden folgende Rassen zugelassen:

arabische Rassen

- Arabisches Vollblut
- Araber
- Deutsches Edelblutpferd
- Shagya-Araber

sonstige Blutpferde

- Englisches Vollblut

zugelassene deutsche Reitpferderassen

- Deutsches Pferd
- Deutsches Sportpferd*
- Hannoveraner
- Hessisches Warmblut
- Holsteiner
- Mecklenburger Warmblut
- Oldenburger
- Oldenburger Springpferd
- Rheinisches Reitpferd

- Trakehner
- Westfälisches Reitpferd
- * Die Rasse "Deutsches Sportpferd" umfasst für Pferde, die vor 2014 geboren wurden, auch die Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Württemberger Warmblut und Zweibrücker Warmblut.

zugelassene ausländische WBFSH Reitpferderassen

- AES-Reitpferd
- Argentinisches Reitpferd
- Amerikanisches Warmblut
- Anglo-Normanne
- Australisches Warmblut
- Belgisches Warmblut
- Brasilianisches Reitpferd
- Bulgarisches Warmblut
- Chilenisches Warmblut
- Dänisches Warmblut
- Finnisches Warmblut
- Gidran (Ungarn)
- Irish-Draught-Horse
- Irisches Reitpferd
- Israelisches Reitpferd
- Italienisches Warmblut
- Jugoslawisches Warmblut
- Kanadisches Warmblut
- Kinsky Pferd
- Kisberi
- Kroatisches Warmblut
- Lettisches Warmblut
- Litauer Warmblut
- Luxemburger Reitpferd
- Mexikanisches Reitpferd
- Neuseeländisches Warmblut
- Niederländisches Warmblut
- Österreichisches Warmblut
- Polnisches Warmblut
- Rumänisches Warmblut
- Scottish Sporthorse
- Schwedisches Warmblut
- Schweizer Warmblut
- Selle Francais
- Slowakisches Warmblut
- Spanisches Sportpferd
- Tschechisches Warmblut
- Ukrainisches Reitpferd
- Ungarisches Warmblut
- Zangersheide Reitpferd

Fohlen aus Anpaarungen von Eltern der gleichen zugelassenen Rasse erhalten keine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse „Anglo-Araber“ und werden nicht in das Zuchtbuch für die Rasse „Anglo-Araber“ eingetragen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse Anglo-Araber beinhaltet für die Sektionen I bis III jeweils eine Hauptabteilung und wird nach Hengsten und Stuten getrennt geführt.

Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I für Anglo-Araber der:
 - Sektion I $AA \geq 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion I **Anhang** $AAC < 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion II $AA \geq 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion II **Anhang** $AAC < 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion III $AACR \geq 12,5\%$ **arabischer Blutanteil**
- Hengstbuch II für Anglo-Araber der:
 - Sektion I $AA \geq 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion I **Anhang** $AAC < 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion II $AA \geq 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion II **Anhang** $AAC < 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion III $AACR \geq 12,5\%$ **arabischer Blutanteil**
- Fohlenbuch Hengste

Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I für Anglo-Araber der:
 - Sektion I $AA \geq 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion I **Anhang** $AAC < 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion II $AA \geq 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion II **Anhang** $AAC < 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion III $AACR \geq 12,5\%$ **arabischer Blutanteil**
- Stutbuch II für Anglo-Araber der:
 - Sektion I $AA \geq 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion I **Anhang** $AAC < 25\%$ **AV-Blutanteil**
 - Sektion II $AA \geq 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion II **Anhang** $AAC < 25\%$ **arabischer Blutanteil**
 - Sektion III $AACR \geq 12,5\%$ **arabischer Blutanteil**
- Fohlenbuch Stuten

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Anhang zum Hengstbuch I (H I)	Anhang zum Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang zum Hengstbuch II (H II)	Anhang zum Stutbuch II (S II)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend

aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I für Sektion I AA und Sektion II AA und Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I, II und III sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- Beide Eltern müssen in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sein.
- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) mindestens 25 % bzw. (im Falle von Sektion III) mindestens 12,5 % beträgt,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung nach B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Punkt 17.6) untersucht wurden, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten haben und in keinem Teilkriterium die Note 5 unterschreitet,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.9) oder eine der folgende Leistungsprüfungen mit den jeweiligen Mindestergebnissen bestanden und innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt haben:
 - VZAP Feldprüfung (11.3.1.1)
 - ZSAA Feldprüfung (11.3.1.2)
 - Turniersportprüfung gem. FN-ZVO (11.3.1.6)
 - Distanzsportprüfung als Feldprüfung (11.3.1.7)
 - Rennsportprüfung für Arabisches und Englisches Vollblut (11.3.1.8)

Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Hengstleistungsprüfung auch dann, wenn sie die, in dem Zuchtprogramm ihrer Rasse, vorgesehenen Eigenleistungsprüfungen erfolgreich absolviert haben.

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** ohne erfolgreich abgelegte Hengstleistungsprüfung in das Hengstbuch I für Sektion I AA, Sektion II AA und Sektion III AACR eingetragen werden, sofern sie die übrigen Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Eintragung gilt bis zum 6. Lebensjahr und **erlischt danach automatisch**.

Für Hengste, die für die Distanzsportprüfung als Feldprüfung angemeldet wurden, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 61 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen

(9.1.2) Anhang zum Hengstbuch I für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I und II sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) unter 25 % liegt,
- die jedoch die sonstigen Bedingungen für das Hengstbuch I erfüllen.

(9.1.3) Hengstbuch II für Sektion I AA und Sektion II AA (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I und II sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im 2. Lebensjahr,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) mindestens 25 % beträgt,
- die nicht die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde.

(9.1.4) Anhang zum Hengstbuch II für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I und II sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im 2. Lebensjahr,

- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) unter 25 % liegt,
- die jedoch die sonstigen Bedingungen für das Hengstbuch II erfüllen.

(9.1.5) Hengstbuch II für Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion III sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im 2. Lebensjahr,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Anteil Arabischen Blutes mindestens 12,5 % beträgt,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- die nicht die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen.

(9.1.6) Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle im VZAP gezüchteten Hengstfohlen der Rasse Anglo-Araber auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse des Zuchtverbandes eingetragen sind. die Zuordnung der Fohlen in die jeweiligen Sektionen erfolgt nach der Definition der Sektionen unter Punkt 8),

- der Aufstieg von im Fohlenbuch eingetragenen Hengsten in das Hengstbuch II erfolgt automatisch, wenn von diesen Hengsten Nachkommen registriert werden und diese Hengste die Anforderungen des Hengstbuches II erfüllen,
- nachgewiesen homozygote Anlageträger monogener genetischer Defekte gemäß Punkt 14 verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I für Sektion I AA und Sektion II AA und Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten der Rasse Anglo-Araber sowie Stuten der zugelassenen Rassen nach den Regeln für Sektion I, II und III sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) mindestens 25 % bzw. (im Falle von Sektion III) mindestens 12,5 % beträgt,
- die im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus ihrer Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

(9.2.2) Anhang zum Stutbuch I für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Stuten nach den Regeln für Sektion I und II sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) unter 25 % liegt,
- die jedoch die sonstigen Bedingungen für das Stutbuch I erfüllen.

(9.2.3) Stutbuch II für Sektion I AA und Sektion II AA (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Stuten nach den Regeln für Sektion I und II sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im 3. Lebensjahr,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Fohlenbücher) der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) mindestens 25 % beträgt,
- die nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde.

(9.2.4) Anhang zum Stutbuch II für Sektion I AAC und Sektion II AAC (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Stuten nach den Regeln für Sektion I und II sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im 3. Lebensjahr,

- deren Anteil Arabischen Vollblutes (im Falle von Sektion I) bzw. Arabischen Blutes (im Falle von Sektion II) unter 25 % liegt,
- die jedoch die sonstigen Bedingungen für das Stutbuch II erfüllen.

(9.2.5) Stutbuch II für Sektion III AACR (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden auf Antrag Stuten nach den Regeln der Sektionen III,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Anteil Arabischen Blutes mindestens 12,5 % beträgt,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- die nicht die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen.

(9.2.6) Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle im VZAP gezüchteten Stutfohlen der Rasse Anglo-Araber auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch Rasse des Zuchtverbandes eingetragen sind.
- die Zuordnung der Fohlen in die jeweiligen Sektionen erfolgt nach der Definition der Sektionen unter Punkt 8),
- der Aufstieg von im Fohlenbuch eingetragenen Stuten in das Stutbuch II erfolgt automatisch, wenn von diesen Stuten Nachkommen registriert werden und diese Stuten die Anforderungen des Stutbuches II erfüllen,
- nachgewiesenen homozygote Anlageträger monogener genetischer Defekte gemäß Punkt 14 verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung erstellt.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder II (inklusive Anhänge) und die Mutter im Jahr der Bedeckung, spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II (inklusive Anhänge) eingetragen,
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt,
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter) ist durch den Zuchtleiter, seinen Beauftragten oder durch einen Tierarzt erfolgt,
- Die DNA-Typisierung des Fohlens sowie auch die DNA gestützte Abstammungssicherung liegt dem VZAP vor.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,

- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind,
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder II (inklusive Anhänge) und die Mutter im Jahr der Bedeckung, spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II (inklusive Anhänge) eingetragen,
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt,
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter) ist durch den Zuchtleiter, seinen Beauftragten oder durch einen Tierarzt erfolgt,
- Die DNA-Typisierung des Fohlens sowie auch die DNA gestützte Abstammungssicherung liegt dem VZAP vor,
- Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf leidensrelevante genetische Defekte (Punkt 14) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Fohlen die homozygot (m/m) genetische Defekte aufweisen, erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 i. V. m. der DVO (EU) 2017/717 werden ausschließlich ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2020/602, ergänzt durch die DVO (EU 2021/761, ausgestellt.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Teilen, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Teile die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 30 Monate.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung in Verbindung mit Nr. 6) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und in keinem Teilkriterium die Note 5 unterschreitet,
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden, wenn der Hengst für die Rasse Anglo-Araber oder für seine eigene Rasse gekört wurde (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung in Verbindung mit Nr. 6.

Zur Bewertung Selektionsmerkmale für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2 – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden. Für Hengste der Rasse Anglo-Araber gelten ebenfalls Leistungsprüfungen im Rahmen von Feldprüfungen.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2 – HLP-Richtlinien) verbindlich.

(11.3.1.1) VZAP-Feldprüfung

(1.1) Dauer

Mindestens 2 Tage

(1.2) Orte

Vom VZAP ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4-jährige und ältere Hengste (Jahrgangszugehörigkeit).

(1.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, von denen 2 Personen geprüfte und auf der FN-Turnierrichterliste stehende Turnierrichter sind, mindestens zwei Testreitern und mindestens einem Fachtierarzt für Pferde abgenommen. Im Einzelnen werden die Hengste in Anlehnung

an die Anforderungen des Tierzuchtgesetzes sowie der jeweils gültigen Fassung der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN in folgenden Prüfungselemente/Merkmale bewertet:

Schritt, Trab, Galopp, Rittigkeit

Überprüfung der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp) und der Rittigkeit sowohl unter dem eigenen Reiter als auch unter zwei Fremdreitern nach Weisung der Richter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A, z.B. R2 des Aufgabenheftes Reiten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Springanlage (Freispringen und Parcoursspringen)

Freispringen (Manier und Vermögen)

Standardparcours Klasse A unter dem eigenen Reiter

Springen unter zwei Testreitern mit bis zu zweimaligem Springen über je einen Steilsprung (ca. 100 cm Höhe) und einen Oxer (ca. 100 cm Höhe und 120 cm Weite)

Geländeprüfung in Anlehnung an eine Geländepferdeprüfung (Phase A) der Klasse A gemäß Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN. Zusätzlicher Bestandteil dieser Prüfung ist die Phase B, die für die Ermittlung der Bewertung des Konditionstests maßgeblich ist.

Phase A

Geländepferdeprüfung der Klasse A über eine Gesamtstrecke von 1.500 - 2.000 Metern, 10 – 12 Sprünge (nicht über 100 cm hoch), mit Wasserdurchritt, Tempo 450 m/min.

Die in der Geländepferdeprüfung erreichte Zeit wird im Vergleich zu der rechnerischen Idealzeit für die Prüfungsstrecke bei einem Tempo von 450 m/min gewertet. Zeitüberschreitungen werden in der Geländenote (Teilwert Galopp) berücksichtigt.

Verweigerungen im Gelände werden wie folgt bewertet:

Je Verweigerung wird ein Notenabzug von 0,5 in Ansatz gebracht. 3maliges Verweigern führt zum Ausschluss.

Nach Absolvieren der Geländestrecke erfolgt unmittelbar nach dem Zieldurchritt eine tierärztliche Kontrolle. Hierbei werden vom Tierarzt die Puls- und Atemwerte festgestellt.

Nach 10 Minuten soll der Pulswert von 64 Schlägen/Minute erreicht sein. Ist dies nicht der Fall, wird dies bei der Bewertung von Konstitution/Kondition berücksichtigt.

Nach Freigabe durch den Tierarzt geht der Hengst unmittelbar auf die Jagdgalopp-Strecke. Länge dieser Strecke: 900 - 1000 Meter.

Phase B - Konditionstest

Jagdgalopp über 900 - 1000 Meter auf einer ausgewiesenen Strecke im Anschluss an die Geländepferdeprüfung. Tempo: 550 – 600 m/min.; hierbei ist der Hengst auszureiten.

Die exakte Zielzeit wird analog der genauen Streckenlänge vor Beginn der Prüfung festgelegt. Überschreitet der Hengst diese Höchstzeit, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Unterschreiten der Zielzeit ist möglich. Dies hat auf die Bewertung aber keinen Einfluss.

Nach Absolvieren der Jagdgaloppstrecke erfolgt unmittelbar nach dem Zieldurchritt eine tierärztliche Kontrolle. Hierbei werden vom Tierarzt die Puls- und Atemwerte festgestellt.

Nach 10 Minuten soll der Pulswert von 64 Schlägen/Minute erreicht sein. Ist dies nicht der Fall, wird dies bei der Bewertung von Konstitution/Kondition berücksichtigt. Der Tierarzt ermittelt ggfls. die Zeit, die bis zum Erreichen des Pulswertes von 64 Schlägen/min vergeht.

Alternativ zu Phase B kann ein Konditionstest (Distanzprüfung) über 39 km, Tempo 5 (= 12km/Std.), max. Reitzzeit 195 Min. mit einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke, mit drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel) absolviert werden.

Folgende Merkmale werden bewertet:

- Springen/Manier
Bewertet wird die Springmanier im Gelände.
- Galopp
Bewertet wird das Galoppiervermögen
- Kondition

Unmittelbar nach dem Zieleinlauf der Geländetests (Phase A und B) werden von einem Tierarzt die Puls- und Atemwerte der Hengste festgestellt. Die Werte werden dann in kurzen Abständen laufend weiterkontrolliert und die Zeit ermittelt, innerhalb der der Hengst einen Pulswert von 64 Schlägen/Minute erreicht hat und daraus wird eine Konditionsnote vergeben. Die Vergleichswerte/Ruhewerte werden zu Prüfungsbeginn von einem Tierarzt gemessen. Die Pulsgrenzwerte betragen als Mindestanforderung: 64 Schläge/min nach 10 Minuten.

Wird der Mindestpulswert in der geforderten Zeit nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der Hengst ist dann von der HLP auszuschließen.

Beurteilungsrichtlinien

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich auffällig sind, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(1.5) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nachfolgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	SV*	TR*	FTA*
1.1 Schritt	5	-	-
1.2 Trab	5	-	-
1.3 Galopp	5	-	-
1.4 Rittigkeit	15	15	-
2. Springanlage	15	15	-
3. Geländeprüfung			
3.1 Galopp	10	-	-
3.2 Springen/Manier	10	-	-
3.3 Kondition	-	-	5
Gesamt	65	30	5

* SV = Sachverständige, TR = Testreiter, FTA = Tierarzt

Die einzelnen Prüfungselemente werden in halben Noten beurteilt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Durchschnittsnote 6,0 aus den Teilprüfungen Phase A und B erzielt wurde. Wird die Note 5,0 in einem Beurteilungskriterium unterschritten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

Einzelheiten des Prüfungsablaufes sind in gesonderten Durchführungsbestimmungen festgelegt.

(1.6) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.7) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(11.3.1.2) ZSAA-Feldprüfung

Bestandene Feldprüfungen des Zuchtverbandes für Sportpferde Arabischer Abstammung e. V. (ZSAA) werden vom VZAP für die Eintragung im Zuchtbuch des VZAP anerkannt, jedoch vom VZAP nicht selbst durchgeführt. Die jeweils gültige Fassung kann auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) eingesehen werden.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erzielt wird und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde. Dieser gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit im Rahmen von Prüfungselement Konditionstest mit einer Toleranz von max. +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

(11.3.1.3) 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt (Anlage 2 – HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 2 – HLP-Richtlinien).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 7,5 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen). oder eine dressur- bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erzielt wurde.

(11.3.1.4) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt (Anlage 2 - HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2 - HLP-Richtlinien).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine dressur- bzw. springbetonte Endnote von mindestens 7,8 erzielt wurde.

(11.3.1.5) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung (11.3.1.3) und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste können sowohl vier- und/oder fünfjährig, fünfjährig jedoch mit erhöhten Anforderungen, an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschrieben und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 2 - HLP-Richtlinien).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Hengst in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung eine

gewichtete Endnote von mindestens 7,5 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine dressur- bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht hat und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für dressur- bzw. springbetonte Hengste oder die drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) mit jeweils einer Gesamtnote von mindestens 7,5 abgeschlossen haben.

(11.3.1.6) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für die Hengste der Rasse Anglo-Araber gilt die Prüfung als absolviert, sofern folgende Ergebnisse nachgewiesen werden können:

- 5 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Dressurprüfungen der Klasse L und/oder
- 5 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Springprüfungen der Klasse L und/oder
- 3 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L

(11.3.1.7) Distanzsportprüfung als Feldprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter e.V. (VDD), Dorfstraße 2, 19288 Glaisin, www.vdd-aktuell.de, zugrunde. Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalte der Beauftragungen werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(1.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen und zwar nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres des Hengstes (Stichtag ist jeweils der Geburtstag). Während dieser Zeit ruht die Zuchtzulassung des Hengstes bzw. kann durch jährlichen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Prüfung aufrechterhalten werden.

(1.2) Orte

Für die Leistungsprüfungen gelten alle vom VDD oder VZAP ausgeschriebenen Distanzritte lt. Reglement des VDD; ausgenommen sind Kartenritte.

(1.3) Leistungstest

- a. zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (61-80 km) im siebten Lebensjahr,
- b. drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 81 km) im achten bis neunten Lebensjahr, die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(1.4.) Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reitempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 Min. pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte. 7jährige Hengste können aufgrund der vom VZAP zu genehmigenden Fristverlängerung von maximal 15 Monaten mittlere Ritte absolvieren. In diesem Fall gilt ein Abzug von 4 Punkten je Ritt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die erforderliche Zahl der Ritte nachgewiesen ist. Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.

Alternativ kann entsprechend dem Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V. (VDD) eine Distanzprüfung über Wertungskilometer nachgewiesen werden. Hierfür müssen 2.000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5, absolviert werden.

Als weitere Alternative kann die Distanzsportprüfung auch über die „FEI Novice Qualification“ nach Artikel 816 der FEI Rules nachgewiesen werden. Sie gilt als bestanden, wenn eine entsprechende Bestätigung der FN vorgelegt wird.

Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalt der Beauftragung werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.

Für gekörte Hengste kann nur dann bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres die Eintragung in das Hengstbuch I bestehen bleiben, wenn im 7. Lebensjahr mindestens 2 Ritte über mindestens 61 km in der Wertung abgeschlossen wurden. Wenn der Hengst die Leistung in dieser Zeit nicht erreicht, wird der Hengst aus dem HB I gestrichen und in HB II eingetragen. Erzielt der Hengst zu einem späteren Zeitpunkt die Wertungskilometer erreicht, lebt die Eintragung in das Hengstbuch I wieder auf.

(11.3.1.8) Rennsportprüfung

Die Rennsportprüfung wird im Auftrag des VZAP durch die First United German Arabian Racehorse Organisation - FUGARO UG (haftungsbeschränkt), Am Sonnenhang 24, 50996 Köln auf Grundlage einer beiderseitig anerkannten Vereinbarung durchgeführt.

Zugelassen sind 3-jährige und ältere Hengste der Rasse Arabisches Vollblut und 2jährige und ältere Hengste der Rasse Englisches Vollblut. Zielgruppe sind 3jährige und ältere Hengste.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die, auf der Homepage der "FUGARO UG (haftungsbeschränkt)" (www.fugaro.org) veröffentlichten Mindestanforderungen erfüllt sind.

Für Rennen, die im Ausland durchgeführt werden, gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Hengste ein GAG von 58 kg oder ein anderes durch die Zuchtverbände gemeinsam festgelegtes Ergebnis erreichen, soweit die dortigen Bestimmungen zum Renngeschehen eingehalten und ein Leistungsprüfungsantrag der jeweiligen anerkannten ausländischen Zuchtorganisation vorliegt.

Hengste der Rasse „Englisches Vollblut“ erfüllen die Anforderung an die Hengstleistungsprüfung, wenn sie

- in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 80 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder
- ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 75 kg in Flachrennen oder von mindestens 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

(11.3.1.9) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

(1) Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste frühestens im Alter von 3 Jahren,

- die gemäß (11.3.1.4) in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben,
oder
die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben,
oder
die gemäß (11.3.1.3) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“

Hengste sowohl als vierjähriger und/oder als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß (11.3.1.5) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen,

oder

die gemäß (11.3.1.5) in Kombination mit (11.3.1.3) in der 14-tägigen (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 in der 30-tägigen bzw. von 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben,

oder

die gemäß (11.3.1.6) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben,

- Arabische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung, wenn die, auf der Homepage der "FUGARO UG (haftungsbeschränkt)" (www.fugaro.org) veröffentlichten Mindestanforderungen erfüllt sind.

Für Rennen, die im Ausland durchgeführt werden, gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Hengste ein GAG von 58 kg oder ein anderes durch die Zuchtverbände gemeinsam festgelegtes Ergebnis erreichen, soweit die dortigen Bestimmungen zum Renngeschehen eingehalten und ein Leistungsprüfungsantrag der jeweiligen anerkannten ausländischen Zuchtorganisation vorliegt.

- Englische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 80 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 75 kg in Flachrennen, 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

(2) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste,

- die dreijährig sind und gemäß (11.3.1.3) in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als dreijähriger Hengst.
- die vierjährig sind und gemäß (11.3.1.3) in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß (11.3.1.3) mit dem geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

Für Hengste, die dreijährig bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung eines Tierarztes zu belegen.

Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die bereits erfolgreich die 14-tägigen Veranlagungsprüfung und die Sportprüfung für gekörte

Hengste absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung eines Tierarztes zu belegen.

Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(11.3.2.1) Stationsprüfung als 14-tägige Leistungsprüfung CII

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

(1.2) Orte

Von den Zuchtverbänden ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Die Zuchtverbände legen in ihren Satzungen und Zuchtbuchordnungen den Gewichtungsrahmen der Merkmale und die Ergebnisermittlung fest.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Zuchtverbänden mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 6,0 erreicht wurde.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(11.3.2.2) Feldprüfung für Stuten - Zuchtrichtung Reiten (EI)

(1.1) Dauer

Die Feldprüfung wird an einem Tag und gemäß der Besonderen Bestimmungen LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt.

(1.2) Orte

Vom VZAP ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten, wobei die Zielgruppe vierjährige Pferde sind.

(1.4) Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an den zuständigen Zuchtverband zu entrichten. Die Anmeldegebühr beinhaltet keine zusätzlichen Kosten, die dem Veranstalter bei der Durchführung der Leistungsprüfung entstehen (Veranstaltungsgebühr).

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei dem Zuchtverband. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Pferdes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Pferd um ein mittels Nachmeldung angemeldetes Pferd, wird die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei dem zuständigen Zuchtverband.

(1.5) Mindestanmeldezahl

Sollte eine Mindestanmeldezahl zur Durchführung der Prüfung notwendig sein, wird dies in der Ausschreibung bekannt gegeben.

(1.6) Zusammensetzung der Kommissionen

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Prüfungsrichtern und mindestens einem Fremdreiter abgenommen.

(1.7) Leistungsprüfung

Die Bewertung hat ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Pferdes zu erfolgen. Die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Pferde kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Pferdes entsprechend angepasst sind.

Bewertung der Pferde in folgenden Merkmalen:

1. Schritt
2. Trab
3. Galopp
4. Rittigkeit
5. Springanlage - Freispringen
6. Rittigkeit - Fremdreiter

Bei der Bewertung der Grundgangarten sowie der Rittigkeit durch die Prüfungsrichter werden die Pferde gemäß der Dressuraufgabe (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinien) vorgestellt.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale, nachfolgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmal	Testreiter	Sachverständige	Anteil an Gesamtnote
Grundgangarten		30 %	30 %
Rittigkeit	25 %	15 %	40 %
Springanlage		30 %	30 %
Anteil an Gesamtnote	25 %	75 %	100 %

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 6,0 erreicht wurde.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Pferdes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Die Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit des zuständigen Zuchtverbandes.

Sie ist in den Merkmalsblöcken

Schritt
Trab
Galopp
Rittigkeit
Springanlage

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

(11.3.2.3) Turniersportprüfung (LPO)

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auf Station oder im Feld auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- 3 Platzierungen in Dressurprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse L

(11.3.2.4) Zuchtstutenprüfung über Distanzritte

Der Zuchtstutenprüfung über Distanzritte liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter e.V. (VDD), Dorfstraße 2, 19288 Glaisin, www.vdd-aktuell.de, zugrunde. Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalte der Beauftragungen werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(1.1) Dauer- und Ort

Es müssen drei Ritte in einem Kalenderjahr und bei verschiedenen Veranstaltungen absolviert werden.

(1.2.) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des 6. Lebensjahres (Stichtag ist jeweils der Geburtstag) gemäß Reglement des VDD. Die Stute muss vor und nach dem Distanzritt vom Ritt-Tierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden.

(1.3) Leistungstest

Der Leistungstest beinhaltet

- a. mindestens zwei in der Wertung beendete kurze Distanzritte (41-60km, Mindesttempo 6) und
- b. mindestens einen in der Wertung beendeten mittleren Distanzritt (61-80km, Mindesttempo 6)

(1.4.) Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.

(11.3.2.5) Stutenleistungsprüfung über Distanzritte

Der Distanzsportprüfung als Stutenleistungsprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter e.V. (VDD) zugrunde. Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalte der Beauftragungen werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(1.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen

(1.2) Orte

Für die Leistungsprüfungen gelten alle vom VDD oder VZAP ausgeschriebenen Distanzritte lt. Reglement des VDD; ausgenommen sind Kartenritte.

(1.3.) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des 6. Lebensjahres (Stichtag ist jeweils der Geburtstag) gemäß Reglement des VDD. Die Stute muss vor und nach dem Distanzritt vom Ritt-Tierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden.

(1.4) Leistungstest

- a. zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (61-80 km) und
- b. drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 81 km), die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(1.5.) Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reittempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der

Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 Min. pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die erforderliche Zahl der Ritte nachgewiesen ist. Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.

(11.3.2.6) Turniersportprüfung über Distanzritte

Als Turniersportprüfung kann entsprechend dem Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V. (VDD) eine Distanzprüfung über **500** Kilometer nachgewiesen werden; die auf beliebigen vom VDD genehmigten Distanzritten in einem beliebigen Zeitraum in der Wertung geritten werden müssen. Die Stute muss vor und nach den Distanzritten vom Ritt-Tierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden.

Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalt der Beauftragung werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die errittenen Kilometer sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und diese Bestätigung vom Besitzer beim VZAP zur Anerkennung einzureichen.

Als weitere Alternative kann die Distanzsportprüfung auch über die „FEI Novice Qualification“ nach Artikel 816 der FEI Rules nachgewiesen werden. Sie gilt als bestanden, wenn eine entsprechende Bestätigung der FN vorgelegt wird.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitätssicherung/Abstammungssicherung erfolgt nach B.12.1 der Satzung.

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes registrierte Fohlen, welches vom Verband eine Tierzuchtbescheinigung erhält, wird vom Verband zur Sicherung der Identität eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der unter B.12.1 genannten Methoden gefordert. Vor Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung muss die Abstammungsüberprüfung vorliegen.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der unter B.12.1 genannten Methoden insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat, durchzuführen.

Die Kosten für eine Abstammungsüberprüfung hierfür trägt in jedem Falle der Züchter.

Pferde ohne geklärte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden. Sollte sich eine Abstammung im Nachhinein als falsch erweisen und nicht zu klären sein, erfolgt die Streichung des Pferdes aus dem Zuchtbuch.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen (Satzung B.12.1).

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I bzw. in einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in das Stutbuch I bzw. in einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I inklusive Anhang und Stuten nur im Stutbuch I inklusive Anhang der Anhänge eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen. Siehe Anlage 1.

Es werden folgende genetische Defekte im Zuchtprogramm berücksichtigt:

Abkürzung	Bezeichnung	betroffene Rassen	Symptome	Erbgang
CA	Cerebelläre Abiotrophie	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Absterben von Nervenzellen im Kleinhirn, was zu Störungen beim Bewegungsablauf (z.B. Schwierigkeiten beim Aufstehen/Rückwärtsrichten/ingen Wendungen, Torkeln, Kopfzittern, Ataxie, Laufen gegen Gegenstände) führt	monogen autosomal rezessiv
SCID	Severe Combined Immunodeficiency (Schwere kombinierte Immun-defizienz)	Arabisches Vollblut und Kreuzungen (auch Appaloosa und Araber-Berber)	Es werden keine T- und B-Lymphozyten gebildet, die Fohlen sterben in den ersten Lebensmonaten in einer Sepsis /einem Infekt	monogen autosomal rezessiv
WFFS	Warmblood Fragile Foal Syndrom	Warmblüter, Reitpferde	Es besteht schon uteral ein Kollagendefekt und eine Bindegewebs-schwäche, die Fohlen sterben innerhalb kurzer Zeit	monogen Autosomal-rezessiv

Für die Eintragung ins Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II inklusive der Anhänge der Rasse „Anglo-Araber“ muss ein Testergebnis auf SCID und CA vorgelegt werden und zusätzlich noch entsprechende rassespezifische Gentests (siehe obere Tabelle).

Für die Eintragung ins Stutbuch I bzw. Stutbuch II inklusive der Anhänge der Rasse „Anglo-Araber“ muss ein Testergebnis auf CA vorgelegt werden und zusätzlich noch entsprechende rassespezifische Gentests (siehe obere Tabelle).

Für die vorstehend genannten monogen rezessiven genetischen Defekte ist Homozygotie hinsichtlich „anlagefrei“ erwünscht.

Heterozygote Anlageträger der vorstehend genannten genetischen Defekte können in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden.

Ebenso müssen Nachkommen, bei denen beim Vater oder der Mutter der Genstatuts in Bezug auf die vorstehend genannten genetischen Defekte nicht feststeht, selbst getestet werden. Unter dieser Voraussetzung können diese Elterntiere (Vater oder Mutter) in das Hengstbuch II bzw. Stutbuch II sowie deren Anhänge eingetragen werden, sofern sie alle anderen Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch II bzw. Stutbuch II sowie deren Anhänge erfüllen.

Homozygote Anlageträger der vorstehend genannten genetischen Defekte können nur in die untersten Klassen des Zuchtbuches eingetragen werden und erhalten eine Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten werden im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung angegeben und unter www.vzap.org veröffentlicht.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen, sowie aus den Hengstleistungsprüfungen und aus den Veranlagungsprüfungen für Hengste.

Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils drei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung, Zuchtstutenprüfung/Veranlagungsprüfung und Hengstleistungsprüfung.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Verbands-Zuchtwertschätzung

1. Einleitung

Die Zuchtwertschätzung wird im Auftrag des Verbandes der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes einmal jährlich durchgeführt. Grundlage der Zuchtwertschätzung ist ein BLUP Mehrmerkmals-Tiermodell.

Ziel der Zuchtwertschätzung ist es, möglichst früh für alle Pferde unter Einbeziehung aller bekannten Leistungsdaten (Exterieur-Beurteilungen) aussagefähige Zuchtwerte zu schätzen.

2. Leistungsdaten

Die Datengrundlage bilden die Beurteilungen von Hengsten und Stuten, Änderungen in Merkmalsbezeichnungen sowie Änderungen in den Reglements (beurteilte Merkmale) wurden berücksichtigt.

- 1 Stockmaß (cm)
- 2 Brustumfang (cm)
- 3 Röhrbein (mm)
- 4 Rasse und Geschlechtstyp
- 5 Körperbau
- 6 Körper
- 7 Fundament
- 8 Korrektheit des Ganges
- 9 Schritt
- 10 Trab
- 11 Schwung
- 12 Galopp
- 13 Kopf/Hals
- 14 Sattellage/Oberlinie
- 15 Vordergliedmaßen
- 16 Hintergliedmaßen
- 17 Springveranlagung
- 18 Gesamteindruck

(Zulässige Grenzen siehe Tabelle 1.)

Es werden nur Leistungen von Pferden der Rassegruppe 2 (Vollblut Rassegruppe) und Pferden der Rassegruppe 3 (Araber Rassegruppe) berücksichtigt.

Abstammungsdaten

Ausgehend von allen Pferden mit Eigenleistung mit mindestens einer Beurteilung wird die Abstammung für mindestens zwei Generationen aufgebaut und zur verwandtschaftlichen Verknüpfung der Schätzpopulation herangezogen.

3 Schätzmodell

Die Zuchtwertschätzung basiert auf einem

BLUP – Mehrmerkmals – Tiermodell.

Diese Begriffe können etwas vereinfacht wie folgt beschrieben werden:

BLUP (Best Linear Unbiased Prediction)

Das entscheidende Kennzeichen einer BLUP Zuchtwertschätzung ist die gleichzeitige Schätzung und damit gegenseitige Korrektur aller im Modell zu schätzenden Effekte, d. h. in einem BLUP Schätzverfahren werden die Zuchtwerte für alle Umwelteffekte direkt im Schätzmodell gegenseitig

korrigiert. Diese Eigenschaft ermöglicht eine differenzierende Schätzung zwischen Genetik und Umwelt.

Mehrmerkmalsmodell

Alle Merkmale werden gleichzeitig statistisch ausgewertet. Ein Mehrmerkmalsmodell verknüpft die verschiedenen Informationsquellen und Merkmale über die genetischen Korrelationen, somit trägt jede Information gleichzeitig zur Schätzung des Zuchtwertes der anderen Merkmale bei.

Tiermodell

Das Tiermodell berücksichtigt alle (bekannten) verwandtschaftlichen Beziehungen und nutzt somit alle verfügbaren Informationsquellen der verwandten Tiere (Leistungen). Aufgrund des Tiermodell- und Mehrmerkmalsmodell-Ansatzes werden für jedes Pferd in allen Merkmalen Zuchtwerte geschätzt, auch wenn das Pferd selbst keine entsprechende Eigenleistungen aufweist, sondern nur seine Verwandten.

Im Tiermodell ist der genetische Erwartungswert eines Tieres automatisch als mittlerer Elternzuchtwert (Pedigree - Zuchtwert) definiert.

Das Modell vereinigt damit alle Eigenschaften/Komponenten einer Zuchtwertschätzung auf dem aktuellsten wissenschaftlichen Kenntnisstand. Die verwendeten genetischen Parameter, Heritabilitäten und genetische Korrelationen, sind in Tabelle 2 wiedergegeben.

Umweltfaktoren (nicht genetisch bedingte Effekte)

Jedes Merkmal wird speziell für die bei ihm relevanten, nicht genetisch bedingten Einflussfaktoren korrigiert. Generell wird ein Pferd mit seiner Leistung immer in einer Vergleichsgruppe mit anderen Pferden verglichen, in der unterstellt werden kann, dass alle Leistungen unter weitestgehend denselben Bedingungen erbracht wurden (hier: Datum und Ort bzw. Region der Beurteilung). Das Schätzverfahren berücksichtigt außerdem den Faktor Geschlecht x Alter.

4. Gesamt-Zuchtwert

Die geschätzten Einzelzuchtwerte werden zu einem Gesamt-Zuchtwert zusammengefasst, mit folgender Gewichtung der Einzel-Zuchtwerte:

	Gesamt-ZW
1 Stockmaß (cm)	
2 Brustumfang (cm)	
3 Röhrbein (mm)	
4 Rasse und Typ	13 %
5 Körperbau	
6 Körper 10 %	
7 Fundament	
8 Korrektheit des Ganges	10 %
9 Schritt	13 %
10 Trab	10 %
11 Schwung	
12 Galopp	
13 Kopf/Hals	6 %
14 Sattellage/Oberlinie	12 %
15 Vordergliedmaßen	13 %
16 Hintergliedmaßen	13 %
17 Springveranlagung	
18 Gesamteindruck	

5. Basis und Skala der Zuchtwerte

Alle Einzelzuchtwerte sowie die Gesamtzuchtwerte werden auf einer Relativskala mit Mittelwert 100 und einer genetischen Streuung von 20 Punkten ausgewiesen. Das Mittel (Niveau) der Zuchtwerte wird durch die als Basis definierten Tiere bestimmt. Die Basis bilden alle 7 - 9 jährige Pferde der Rasse "Anglo-Araber" mit Exterieur-Beurteilung.

Der mittlere Zuchtwert dieser Pferde wird im jeweiligen Zuchtwert auf 100 Punkte gesetzt. Die Zuchtwerte aller Pferde werden nun auf diese Basis bezogen, wobei die Streuung der Relativzuchtwerte 20 Punkte beträgt. Die Einstellung dieser Skala (100/20) erfolgt getrennt für alle Einzel- und Gesamtzuchtwerte.

6. Sicherheiten der Zuchtwerte

Für alle Einzel- und Gesamtzuchtwerte sind entsprechende Sicherheiten der Schätzwerte angegeben. Die Sicherheit ist eine Maßzahl, die die der Schätzung zugrunde liegende Informationsmenge und Informationsqualität charakterisiert. Eine etwas andere Interpretation der Sicherheit ist, inwiefern sich der Zuchtwert eines Pferdes bei weiterem Informationszuwachs in den folgenden Jahren noch ändern kann.

7. Veröffentlichung der Zuchtwerte

Die Zuchtwerte werden vom VZAP veröffentlicht. Die Gesamtzuchtwerte werden ab einer Sicherheit von 50 % veröffentlicht.

Tabelle 1: Grenzen (alle Rassen)

Merkmal	Einheit	untere Grenze	obere Grenze
Stockmaß	cm	130	180
Brustumfang	cm	120	210
Röhrbein	mm	130	250
Beurteilung / Noten		1	10

Tabelle 2: Genetische Parameter

Heritabilitäten in der Diagonale, genetische Korrelationen oberhalb der Diagonalen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	,28	,49	,29															
2		,29	,39															
3			,29															
4				,21	,54	,57	,51	,54										,30
5					,16	,58	,57	,60										,36
6						,15	,57	,60										,36
7							,14											,36
8								,15										,40
9									,19	,28	,29	,29						,32
10										,27	,32	,23						,27
11											,25	,32						,27
12												,24						,27
13													,26	,62	,40	,43		,21
14														,26	,51	,55		,21
15															,18	,58		
16																,18		
17																	,29	
18																		,17

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vereinigte Informationssystem Tierhaltung w. V. (VIT w.V.) Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden/Aller, Telefon 04231-95510, pferd@vit.de, www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale Zuchtwertschätzung
Bereich Zucht der FN Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Fédération Equestre Nationale (FN), Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf, Telefon 02581-63620, mkuypers@fn-dokr.de, www.pferd-ak- tuell.de	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung
Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. (ZSAA), Postfach 1139, 36209 Alheim, Telefon 05664 - 7771, Buero@zsaa.de, www.zsaa.org	Leistungsprüfung
Verein Deutscher Distanzreiter und -Fahrer e.V. (VDD), Dorf- straße 2, 19288 Glaisin, Telefon 08591 912231, office@vdd- aktuell.de, www.vdd-aktuell.de	Leistungsprüfung
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezucht- verband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de	Leistungsprüfung

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. Landshamer Straße 11, 81929 München E-Mail: info@bzvks.de www.pferde-aus-bayern.de Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de	
---	--

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 408 08 90001 18

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

408 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =308)

0890001 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

18 - Geburtsjahr (2018)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.4) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

Der Name eines Hengstes wird bei der Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung festgelegt und grundsätzlich beibehalten. Eine Namensänderung kann nicht erfolgen.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

(17.5) Tierärztliche Bescheinigung, Erklärung über verabreichte Medikamente

Tierärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Körung/Eintragung des VZAP

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN)
und Transpondernummer: _____

Farbe und Abzeichen verglichen: ☐

Besitzer:

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand:

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?

☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?

☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?

☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? ☐ nein ☐ ja _____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? ☐ nein ☐ ja

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand ☐ nein ☐ ja

7.2 Anormale Atemgeräusche unter Belastung ☐ nein ☐ ja

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? ☐ nein ☐ ja

8.2 Anormale Konsistenz ☐ nein ☐ ja _____

8.3 Anormale Größe ☐ nein ☐ ja _____

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

☐ nein ☐ ja _____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten ☐ nein ☐ ja _____

9.2 Anormale Gelenksfüllung ☐ nein ☐ ja _____

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? ☐ nein ☐ ja

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

☐ nein ☐ ja, und zwar:

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

☐ nein ☐ ja, und zwar:

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

☐ nein ☐ ja, und zwar:

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferde des Bestandes festgestellt werden?

☐ nein ☐ ja, und zwar:

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Tierarztes

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Webe und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimittelinwirkung steht. An dem Pferd wurde seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur	☐ nein	☐ ja
Schweif-Korrektur	☐ nein	☐ ja
Kopper-OP	☐ nein	☐ ja
Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP	☐ nein	☐ ja

Erklärung über verabreichte Medikamente

Bitte geben Sie diese Erklärung am Tag der Anlieferung dem zuständigen Tierarzt

Daten zum Pferd:

Kat-Nr.: _____

Abstammung: _____

LN: _____

Farbe: _____

Eigentümer: _____

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt mittels Blutprobe gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Es wird auf die von der FN empfohlenen Karenzzeiten hingewiesen.

Verabreichung von Medikationen im Zeitraum zwischen der klinischen Untersuchung und der Anlieferung zur Körung/Vorauswahl müssen **im Vorfeld mit dem jeweiligen Körtierarzt** abgestimmt und in der u.a. Tabelle aufgeführt sein.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass dem oben genannten Pferd seit der klinischen Untersuchung **in Absprache mit dem jeweiligen Körtierarzt** ausschließlich folgende Medikamente/Substanzen verabreicht wurden:

Datum	Wirkstoff	Art der Verabreichung	Grund / Diagnose	Unterschrift Tierarzt (Stempel) / verantwortliche Person

☐ Dem Hengst wurden in der angegebenen Zeit keine Medikamente verabreicht.

Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigter: _____

Anlagen

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestim- mungen: Stuten/Hengste – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen ZuchtverbandO-Ab schnitten der Rassen.	Hengste: Eintragung Hengstbuch II oder Anhang zum Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: Eintragung Hengstbuch II oder Anhang zum Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: Eintragung in Hengstbuch II oder Anhang zum Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2: HLP-Richtlinien für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen und die HLP-Richtlinien können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

[https:// www.pferd-leistungspruefung.de](https://www.pferd-leistungspruefung.de)